

Fortbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT)

Version vom 1. Januar 2018

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Fortbildungsordnung (FBO) SIWF vom 25. April 2002, das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften \(SAMW\)](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie und Toxikologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom, bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr:

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische, allgemeine klinisch pharmakologische und toxikologische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Klinischen Pharmakologen und Toxikologen in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatisch angerechnet
25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharztztitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
25 Credits Fachspezifische Klinisch- Pharmakologisch und toxickologische Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch die SGKPT• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der SGKPT

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische klinisch pharmakologische und toxikologische Kernfortbildung

3.2.1 Definition der fachspezifischen klinisch pharmakologischen und toxikologischen Kernfortbildung

Als klinisch pharmakologische und toxikologische Kernfortbildung gilt Fortbildung, die für ein klinisch-pharmakologisches und toxikologisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Klinische Pharmakologie und Toxikologie erworbenen Wissens dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist. Sie umfasst insbesondere

- Vertiefung der Kenntnisse über Pharmakotherapie allgemein;
- Pharmako-, Toxikokinetik;
- Pharmako-, Toxikodynamik;
- genetische Polymorphismen, Phänotypisierung, Biomarker;
- die Individualisierung der Arzneimitteltherapie (z.B. Alter, Schwangerschaft/Stillzeit, Krankheitszustände, Risikopatienten);
- Therapeutic Drug Monitoring (TDM);
- Arzneistofftoxizität;
- klinische Toxikologie;
- Arzneistoffentwicklung, klinische Studien, Biometrie, Datenanalyse;
- neue Therapieformen (z.B. Gentherapie, Biologika, etc.);
- Arzneimittelsicherheit, Pharmakovigilanz;
- Pharmakoepidemiologie, Metaanalysen;

Fortbildung, welche obiger Definition entspricht, kann als klinisch pharmakologische und toxikologische Kernfortbildung anerkannt werden. Abweichungen von der Definition sind in stichhaltig begründeten Fällen möglich.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGKPT automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.clinpharm.ch.

3.2.2 Automatisch anerkannte fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische klinisch-pharmakologische toxikologische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltungen	Limitationen
Fortbildungsveranstaltungen der SGKPT, wie zum Beispiel der Jahreskongress	maximal die von der SGKPT publizierten Credits
Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF- anerkannten Weiterbildungsstätten für Klinische Pharmakologie und Toxikologie organisiert werden	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der SGKPT
Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen klinisch-pharmakologisch/toxikologischen Gesellschaften	keine

ten	
Fortbildungsveranstaltungen zu klinisch-pharmakologischen/toxikologischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Organisationen, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit pro Vorlesung (mind. 45 Minuten); maximal 4 Credits/Jahr
Lehr- und Vortragstätigkeit für die allgemein klinisch pharmakologische und toxikologische Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 30-60 Minuten; maximal 8 Credits/Jahr
Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit (peer-reviewed) auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie und Toxikologie	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits/Jahr
Posterpräsentation auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie und Toxikologie	1 Credit pro Poster; maximal 2 Credits/Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit pro Stunde, maximal 5 Credits pro Jahr
strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme).	1 Credit pro Stunde, maximal 8 Credits pro Jahr. Sofern im e-learning Programm ein Self-Assessment vorgesehen ist, muss dieses bestanden werden, damit Credits angerechnet werden können.
Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde, maximal 5 Credits pro Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

3.2.3 Fachspezifische klinisch pharmakologische und toxikologische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und eLearning-Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGKPT erfolgt nach den folgenden Kriterien (bei umfassenden Regelungen eventuell Erstellung eines separaten Anhangs):

- detailliertes Programm
- Dauer

- Ort
- Verantwortliche Person (Titelträger SGKPT)
- Angaben zum Sponsoring und zu den von den Teilnehmern selbst zu tragenden Gebühren.
Es sind die Richtlinien der SAMW zu beachten.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.clinpharm.ch festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (wie Lektüre medizinischer Zeitschriften, Literatur, Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Definition der Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige können ihre geleistete Fortbildung fortlaufend im offiziellen, internetbasierten Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform von des SIWF aufzeichnen (

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Fortbildungsperiode

Eine Fortbildungsperiode, welche individuell festgelegt wird, beträgt drei Kalenderjahre (FBO Art. 7, Bst. c). Die Fortbildungsperioden dürfen sich nicht überschneiden. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SGKPT behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitle klinische Pharmakologie und Toxikologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGKPT-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGKPT. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGKPT.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungspflicht, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

Der Anspruch auf Reduktion basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Berufsunterbrüche sind mit entsprechenden Belegen zu dokumentieren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 6 auf Verlangen vorzuweisen.

7. Gebühren

Die SGKPT legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 200.00. Die Mitglieder der SGKPT sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 20. Dezember 2017 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 29. März 2012.